Landkreis Cloppenburg

Referat für Strategische Planung
Gesundheitsregion Landkreis Cloppenburg

RICHTLINIE

zum Maßnahmenpaket „Förderungen zur Sicherstellung der hausärztlichen Grundversorgung“

Mehr Informationen finden Sie unter www.gesundheitsregion-clp.de

INHALT

I. Tabellarischer Überblick zum Maßnahmenpaket

II. Richtlinie zur Vergabe von Stipendien des Landkreises Cloppenburg für Studierende der Humanmedizin

III. Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Hausärzten/innen im Landkreis Cloppenburg

IV. Anlage

I. Tabellarischer Überblick zum Maßnahmenpaket

Art der Förderung	Umfang der Förderung
Förderungen innerhalb des Studiums	
5 jährliche Stipendien für das Studium (Allgemeinmedizin)	500 EUR pro Monat (max. 75 Monate)
5 jährliche Famulaturen/ Blockpraktika (Allgemeinmedizin)	500 EUR pro Monat
2 jährliche Förderungen des Praktischen Jahres (Wahltertiär Allgemeinmedizin als Auflage)	500 EUR pro Monat (max. 12 Monate)
5 jährliche „MEDI-Starter Pakete“	Sie erhalten Sachmittel (siehe Anlage)
Nur für Studierende der E.M.S.-Oldenburg und der Universität Groningen *(siehe Anlage)*	
Fahrtkostenerstattung Praktikum	einmalig 100 EUR
Übernachtungszuschlag für Praktika	30 EUR pro Tag
Einmalig freie Eintritte in	• Museumsdorf • Kino • Schwimmbad
Niederlassungsförderungen	
Förderung der Niederlassung Facharzt Allgemeinmedizin - Jährlich bis zu 2 Praxisniederlassungen - Jährlich bis zu 2 Zweigpraxen	einmalig 15.000 EUR (Regelfall)
	einmalig 10.000 EUR (Zweigpraxis)
	einmalig 30.000 EUR (akut Gebiete)
Im Einzelfall wird geprüft, welche Förderung seitens des Landkreises am besten für die Antragstellende Person ist. Eine Zusammenarbeit erfolgt hier mit der Wirtschaftsförderung des Landkreises (KMU-Förderung).	

Alle Antragsunterlagen finden Sie online unter: www.gesundheitsregion-clp.de

II. Richtlinie zur Vergabe von Stipendien des Landkreises Cloppenburg für Studierende der Humanmedizin

Der Landkreis Cloppenburg hat es sich zur Aufgabe gemacht, die hausärztliche Versorgung zukunftsgerichtet sicherzustellen. Mit diesem Ziel fördert der Landkreis Medizinstudentinnen und -studenten, die sich schon während des Studiums für eine spätere hausärztliche Tätigkeit im Landkreis Cloppenburg entscheiden. Die monatliche Zuwendung soll es den Studierenden ermöglichen, sich auf ein intensives Studium und einen schnellen und erfolgreichen Abschluss zu konzentrieren. Das Stipendium wird vom ersten Semester des Bewilligungszeitraumes längstens bis zum Ende der Regelstudienzeit von zwölf Semestern und drei Monaten gewährt.
Studierende können sich bis zum 10. Oktober eines Jahres direkt beim Landkreis Cloppenburg schriftlich oder persönlich bewerben. Es wird erwartet, dass die Bewerber ihren Lebenslauf und die Motivation zur Ausübung des hausärztlichen Berufes im Landkreis Cloppenburg schriftlich darlegen (weiteres siehe Punkt 7 der Richtlinie). Die Stipendiaten verpflichten sich, nach der fachärztlichen Weiterbildung mindestens fünf Jahre im Landkreis Cloppenburg vertragsärztlich als Hausarzt tätig zu sein.

1. Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums

Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn der/die Studierende

a) vorzugsweise aus dem Landkreis Cloppenburg stammt oder, dass seitens der Bewerber eine ausgesprochene Verbundenheit zum Landkreis Cloppenburg besteht bzw. diese während des Stipendiums aufgebaut wird. Die Verbundenheit ist auch dadurch zu dokumentieren, dass bei Veranstaltungen (Stipendiatentreffen, Fortbildungen, etc.) eine regelmäßige Präsenz sichergestellt wird.
b) an einer deutschen oder anderen Hochschule, deren Abschluss ohne weitere Bedingungen zur Approbation als Arzt in Deutschland berechtigt, für ein Studium der Humanmedizin eingeschrieben ist,
c) uneingeschränkt in Deutschland leben und arbeiten darf und
d) eine Verpflichtungserklärung zur vertragsärztlichen Tätigkeit im Bereich Allgemeinmedizin im Landkreis Cloppenburg für fünf Jahre abgibt.

2. Dauer und Höhe des Stipendiums

Das Stipendium kann maximal für die Regelstudienzeit von zwölf Semestern und drei Monaten (75 Monate) gewährt werden. Der/die Studierende erhält monatlich einen Betrag von 500 EUR.

3. Verpflichtungen des Studierenden während des Förderzeitraums

a) Der/die Studierende verpflichtet sich, das Studium so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen in der Regelstudienzeit abgelegt werden können. Unterbrechungen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit, werden im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt.
b) Der/die Studierende hat folgende Nachweispflichten zu erbringen:
    - Der/Die Studierende hat zu Beginn jeden Semesters eine Immatrikulationsbescheinigung (im Original) beim Landkreis Cloppenburg vorzulegen. Nach jedem Semester sind unaufgefordert die Nachweise über die erbrachten Studienleistungen (z. B. Leistungsnachweise) vorzulegen.

- Zeiten des Auslandsstudiums, Mutterschutzes, der Krankheit, Schwangerschaft oder Elternzeit sind dem Landkreis Cloppenburg unverzüglich anzuzeigen, wenn diese zu einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums von voraussichtlich mehr als drei Monaten führen.
- Der/Die Studierende ist verpflichtet, das Bestehen des Ersten sowie Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses nachzuweisen. Das Nichtbestehen des Ersten oder Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ist dem Landkreis Cloppenburg unverzüglich anzuzeigen. Die Nichtteilnahme am regulären Termin des Ersten oder Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ist dem Landkreis Cloppenburg unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen.
- Der/Die Studierende bzw. der/die in Weiterbildung befindliche Arzt/Ärztin ist verpflichtet, Änderungen seiner/ihrer Anschrift dem Landkreis Cloppenburg unverzüglich mitzuteilen.
- Der/Die Studierende ist verpflichtet, den Abbruch oder Wechsel des Studiengangs oder den Abbruch der Weiterbildung sowie Änderungen seiner/ihrer Anschrift dem Landkreis Cloppenburg unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4. Verpflichtungen des/der Studierenden nach Ablauf des Förderzeitraums

a) Der/Die Studierende verpflichtet sich, unmittelbar nach Erlangung der ärztlichen Approbation eine fachärztliche Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin zu absolvieren, die zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung berechtigt.

b) Mit Beginn der Facharztweiterbildung ist nachzuweisen, wo die Weiterbildung absolviert wird. Der/Die in der Weiterbildung befindliche Arzt/Ärztin ist verpflichtet, während der Facharztweiterbildung dem Landkreis Cloppenburg jährlich durch eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis weiterhin besteht. Nach Bestehen der Prüfung ist dem Landkreis Cloppenburg eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen. Eine Nichtzulassung zur Prüfung bzw. eine Verlängerung der vorgesehenen Weiterbildungszeit nach jeweiliger Weiterbildungsordnung ist dem Landkreis Cloppenburg anzuzeigen.

c) Der/Die Studierende verpflichtet sich, binnen eines Jahres nach Abschluss der vorstehend aufgeführten Facharztweiterbildung als Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin im Landkreis Cloppenburg an der vertragsärztlichen Versorgung teilzunehmen. Dies kann in eigener Niederlassung oder auch im Angestelltenverhältnis in einer Vertragsarztpraxis oder einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) erfolgen.

d) Der/Die Studierende verpflichtet sich zu einer Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung für fünf Jahre.

e) Die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung kann auch in einer Teilzeitstelle von mindestens 50 % erfolgen. Dadurch verlängert sich die Verpflichtung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung entsprechend.

5. Aussetzung und Einstellung der Zahlung

a) Die Zahlung des Stipendiums wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn
   - die geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht werden oder
   - das Studium wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit unterbrochen wird. Eine Unterbrechung des Studiums liegt in der

Regel dann vor, wenn das Studium länger als drei Monate unterbrochen wurde.

b) die Zahlung des Stipendiums wird eingestellt, wenn
   - die maximale Dauer des Stipendiums von 75 Monaten erreicht ist,
   - die geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht und auch nicht innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch den Landkreis Cloppenburg nachgereicht werden,
   - der/die Studierende das Medizinstudium vorzeitig abbricht,
   - die Förderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

6. Rückzahlung des Stipendiums

a) Das Stipendium muss zurückgezahlt werden, sobald der/die Studierende
   - sein/ihr Studium der Humanmedizin vorzeitig abbricht,
   - vom Medizinstudium ausgeschlossen wird,
   - sich nicht für eine Facharztweiterbildung zum Allgemeinmediziner entscheidet,
   - die vertragsärztliche Tätigkeit nicht binnen eines Jahres nach absolvierter Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin im Landkreis Cloppenburg aufnimmt.

- Sollte die vertragsärztliche Tätigkeit im Landkreis Cloppenburg vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes beendet werden, ist das Stipendium anteilig zurückzuzahlen:
  - bis zur Vollendung des ersten Bindungsjahres wird die Förderung vollständig zurückgefordert,
  - bis zur Vollendung des zweiten Bindungsjahres werden vier Fünftel der Förderung zurückgefordert,
  - bis zur Vollendung des dritten Bindungsjahres werden drei Fünftel der Förderung zurückgefordert,
  - bis zur Vollendung des vierten Bindungsjahres werden zwei Fünftel der Förderung zurückgefordert,
  - bis zur Vollendung des fünften Bindungsjahres wird ein Fünftel der Förderung zurückgefordert.

b) Das Stipendium ist bei Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden. In Einzelfällen kann von der Geltendmachung ganz oder teilweise abgesehen werden, sofern den Beihilfeberechtigten kein Verschulden am Eintritt der Rückzahlungsverpflichtung trifft. Die Entscheidung trifft der Landkreis Cloppenburg nach pflichtgemäßem Ermessen.

7. Bewerbungsverfahren

Es werden jährlich bis zu fünf Stipendien vergeben. Die Bewerbung ist spätestens bis zum 10. Oktober eines jeden Jahres beim Referat für Strategische Planung des Landkreises Cloppenburg einzureichen.
Folgende Unterlagen sind der Bewerbung beizufügen:

a) Antragsschreiben,
b) tabellarischer Lebenslauf,
c) Motivationsschreiben,
d) Kopie der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung,
e) beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife sowie
f) bei schon bestandenem ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses.

8. Auswahlverfahren

Der Landkreis Cloppenburg prüft die Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums und lädt geeignete Bewerber zu einem Auswahlgespräch ein. Die Auswahl wird von einem Auswahlgremium getroffen. Dieses besteht aus:

a) dem Landrat bzw. einem/ einer von ihm bestellten Vertreter/in,
b) dem/ der Leiter/in des Referats für Strategische Planung bzw. deren/dessen Vertreter/in,
c) dem/ der Koordinator/in der Gesundheitsregion Landkreis Cloppenburg und
d) einem/ einer Vertreter/in der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen.

Das Auswahlgremium führt Auswahlgespräche durch und benennt geeignete Medizinstudierende für ein Stipendium. Über die Vergabe des Stipendiums entscheidet der Landrat. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

9. Ausschluss der Doppelförderung

Ein Stipendium nach dieser Richtlinie wird nicht vergeben, wenn die/der Studierende eine Förderung durch ein vergleichbares Stipendium erhält.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 17.01.2019 zum 01.06.2019 für die Jahre 2019 bis 2022 in Kraft. Über weitere Förderungen wird ab dem Jahr 2023 erneut entschieden.

III. Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Hausärzten/innen im Landkreis Cloppenburg

a) Allgemeines

1. Zweck der Zuwendung

Ziel des Landkreises Cloppenburg ist es, dass die hausärztliche Grundversorgung auch zukünftig sichergestellt ist. Immer weniger Ärzte entscheiden sich für eine Niederlassung im ländlichen Raum. In den nächsten Jahren werden zunehmend Hausärzte im Landkreis Cloppenburg ihre Praxis altersbedingt aufgeben. Der Landkreis Cloppenburg verfolgt mit diesem Förderprogramm das Ziel, die Entscheidung für eine hausärztliche Niederlassung im ländlichen Raum zu forcieren, freiwerdende Hausarztsitze nachzubesetzen und Praxisgründungen zu erleichtern.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Praxisniederlassung als vertragsärztlich tätiger Hausarzt (Allgemeinmediziner/hausärztlich tätiger Internist) im Fördergebiet. Bei besonderer Bedeutung für den ländlichen Raum kann auch die Gründung einer Zweigpraxis gefördert werden. Jährlich können bis zu 2 Praxisniederlassungen und bis zu 2 Zweigpraxen gefördert werden.

3. Fördergebiet

Es wird zwischen zwei Fördergebietstypen unterschieden. Auswirkungen ergeben sich in der Folge in der Förderhöhe.

- Fördergebiet ist das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Cloppenburg.
- Akute Fördergebiete sind die Bereiche im Kreisgebiet, in denen wegen des hausärztlichen Versorgungsgrades und der Altersstruktur der dort niedergelassenen Hausärzte ein besonderes Interesse an der Nachbesetzung freier und freiwerdender Arztsitze besteht. Die Entscheidung über die Einstufung als akutes Fördergebiet trifft der Landkreis Cloppenburg.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Ärzte, die sich im Landkreis Cloppenburg im Rahmen der ambulant vertragsärztlichen Versorgung im hausärztlichen Bereich niederlassen oder eine Zweigpraxis gründen. Ein Ortswechsel des Arztes innerhalb des Landkreises Cloppenburg ist von der Förderung ausgenommen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung setzt voraus,

- dass die Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis mit der ärztlichen Bedarfsplanung in Übereinstimmung steht und die zulassungsrechtliche Entscheidung erfolgt ist,
- dass der Zuwendungsempfänger sich verpflichtet, die hausärztliche Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufzunehmen,
- dass der Zuwendungsempfänger sich bei einer Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis verpflichtet, die hausärztliche Tätigkeit für die Dauer von fünf

Jahren auszuüben (im Falle der Filialbildung im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche an mehreren Tagen in der Zweigpraxis),
- dass mit der Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis vor der Bewilligung nicht begonnen wurde oder ausnahmsweise die schriftliche Zustimmung zur vorzeitigen Niederlassung erteilt worden ist.

6. Art und Umfang der Zuwendung

6.1 Zuwendung

Die Niederlassung wird mit einem Festbetrag in Form einer zweckgebundenen Zuwendung gefördert. Bei der Niederlassung in einer Gemeinschaftspraxis wird die Zuwendung jeweils für eine Neuzulassung gewährt.

6.2. Höhe der Zuwendung

Die Förderhöhe ist abhängig von der Einstufung des Fördergebiets.
- Grundsätzlich beträgt die Zuwendung 15.000 EUR.
- Bei Gründung einer Zweigpraxis beträgt die Zuwendung 10.000 EUR.
- In den akuten Fördergebieten beträgt die Zuwendung bis zu 30.000 EUR.

6.3 „De-minimis"-Beihilfe

Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. der EU L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1 ff., ist zu beachten.

6.4 Subvention

Auf § 264 StGB wird hingewiesen.

7. Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn
- die hausärztliche Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufgenommen wird;
- die Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis innerhalb der Bindungsdauer beendet wird;
- die hausärztliche Tätigkeit am Ort der Niederlassung bzw. Zweigpraxis im Zeitraum der Bindungsdauer nicht tatsächlich ausgeübt wird (im Falle der Filialbildung im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche an mehreren Tagen in der Zweigpraxis).

Die Zuwendung ist bei Beendigung der hausärztlichen Tätigkeit bzw. Aufgabe der Zweigpraxis abhängig von der Erfüllung der Bindungsdauer zurückzuzahlen:
- bis zur Vollendung des ersten Bindungsjahres wird die Förderung vollständig zurückgefordert,
- bis zur Vollendung des zweiten Bindungsjahres werden vier Fünftel der Förderung zurückgefordert,
- bis zur Vollendung des dritten Bindungsjahres werden drei Fünftel der Förderung zurückgefordert,
- bis zur Vollendung des vierten Bindungsjahres werden zwei Fünftel der Förderung zurückgefordert,
- bis zur Vollendung des fünften Bindungsjahres wird ein Fünftel der Förderung zurückgefordert.

b) Verfahren

8. Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den dort genannten Unterlagen an den Landkreis Cloppenburg - Referat für Strategische Planung - zu richten.

9. Bewilligung und Auszahlung

Über die Auszahlung der Zuwendung entscheidet der Landkreis Cloppenburg. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

10. Nachweis der Verwendung

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cloppenburg ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte jederzeit einzuholen.

11. Ausschluss der Doppelförderung

Andere Landkreismittel sind nicht kumulierbar. Im Einzelfall wird geprüft, welche Förderung seitens des Landkreises am besten für die antragstellende Person ist. Eine Zusammenarbeit erfolgt hier mit der Wirtschaftsförderung des Landkreises (KMU-Förderung).

c) Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft.
Die Förderung der Niederlassung von Hausärzten erfolgt zunächst in den Jahren 2020, 2021 und 2022. Über weitere Förderungen wird ab dem Jahr 2023 neu entschieden.

4. ANLAGE

Nur für Studierende der E.M.S.-Oldenburg und der Universität Groningen

Gefördert werden die Studentinnen und Studenten von der Universität Oldenburg und der Partneruniversität Groningen (E.M.S. Oldenburg und Groningen), die sich für den Modellstudiengang Medizin entschieden haben. Die Mittel können jeweils in den Praktikumsphasen (ein- und vierwöchige Praktika) beantragt werden.

Fahrtkosten können nur, unabhängig von der Länge des Praktikums, 1x in Höhe von 100,--€ gezahlt werden; Unterkunftskosten hingegen von 30,-€/Tag berechnet nach der Länge des Praktikums.

Unterkunftskosten:

Es stehen uns im Raum Löningen, Quakenbrück und Friesoythe Wohnheimplätze zur Verfügung. Die Verpflegung kann eventuell ebenfalls über diese Einrichtungen sichergestellt werden. Hier bitten wir Sie um frühzeitige Kontaktaufnahme.

Bei sonstigen Übernachtungsmöglichkeiten können 30,00 € pro Tag übernommen werden.

Fahrtkosten:

- Es können für die Praktikumszeit Fahrtkosten in Höhe von maximal 100 € übernommen werden.

Sonstiges:

- Einmalig freier Kinoeintritt.
- Einmalig freier Eintritt für das Museumsdorf Cloppenburg.
- Einmalig freier Eintritt in das Schwimmbad.

Einzureichende Unterlagen:

- Kopie der Rechnungen (Unterkunft, Kino, Museumsdorf, Schwimmbad, Fahrtkosten)
- Kopie der Immatrikulationsbescheinigung
- Hospitationsbestätigung durch die entsprechende Arztpraxis

Kontaktperson für den Landkreis Cloppenburg:

Christoph Essing

Tel.: (04471) 15 – 237

E-Mail: essing@lkclp.de

Homepage zur Gesundheitsregion Cloppenburg: **www.gesundheitsregion-clp.de**

Stand: 2016

MEDI-Starter Kit

Das MEDI-Starter Kit können Bewerberinnen und Bewerber erhalten, bei denen eine ausgesprochene Verbundenheit zum Landkreis Cloppenburg besteht bzw. diese durch die Teilnahme am Kontakthalteprogramm des Landkreises aufgebaut wird.

Die Bewerbung ist spätestens bis zum 10. Oktober eines jeden Jahres beim Referat für Strategische Planung des Landkreises Cloppenburg einzureichen.

Folgende Sachmittel können enthalten sein:

- Bücher (PROMETHEUS LernPaket Anatomie & PROMETHEUS LernKarten der Anatomie)
- Stethoskop
- Reflexhammer
- Otoskop
- Diagnostikleuchte
- Stimmgabel
- Eine kleine Tasche für Diagnostikinstrumente

Änderungen vorbehalten

Einzureichende Unterlagen:

- Kopie der Immatrikulationsbescheinigung (wird nachgereicht)
- Kurzes Motivationsschreiben darüber, warum Sie sich für das Studium der Humanmedizin entschieden haben. Innerhalb dieses Schreibens sollte auch die Verbundenheit oder das Interesse an unserer Region herausgearbeitet werden.

Auswahlverfahren

Jährlich werden bis zu 5 MEDI-Starter Kits für Studienanfängerinnen und Studienanfänger (Humanmedizin) vergeben. Der Landkreis Cloppenburg prüft die Voraussetzungen für die Gewährung und das Auswahlverfahren ist gekoppelt an das für die Stipendien.

Über die Vergabe entscheidet der Landrat.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines MEDI-Starter Kits besteht nicht.

Kontaktperson für den Landkreis Cloppenburg:

Christoph Essing

Tel.: (04471) 15 – 237

E-Mail: essing@lkclp.de

Homepage zur Gesundheitsregion Cloppenburg: **www.gesundheitsregion-clp.de**

Stand: 2019